

Marktcheck: Stromtarife für Wärmepumpen

Welche Tarife gibt es für Verbraucher:innen mit neu in Betrieb
genommener Wärmepumpe?

20. Februar 2026

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz	3
II. Zusammenfassung	4
III. Die Umfrage	6
1. Hintergründe zur Umfrage	6
1.1 Neuregelung nach §14a Energiewirtschaftsgesetz	6
1.2 Bisherige Regelung nach §14 a Energiewirtschaftsgesetz	8
2. Fragestellungen.....	9
IV. Ergebnisse	10
3.1 Muss für eine neu in Betrieb genommene Wärmepumpe mit separatem Stromzähler ein eigener Tarif abgeschlossen werden?	10
3.2 Welche Tarife werden für neu in Betrieb genommene Wärmepumpen mit separatem Stromzähler angeboten?	10
3.3 Preisniveau von Wärmepumpenstromtarifen / neue Regelung.....	10
3.4 Preisniveau von Wärmestromtarifen, bisherige Regelung.....	13
3.5 Sind Wärmepumpentarife nach der Neuregelung teurer als nach der Altregelung?	14
3.6 Wie informieren Stromanbieter über die neuen Tarife?.....	15
3.7 Wie gut sind die Informationen der Stromanbieter?	16
3.8 Welche Stromanbieter bieten bundesweit Wärmestromtarife nach der neuen Regelung an?	19
4. Empfehlungen für Verbraucher:innen	20
V. Fazit	21
VI. Abbildungsverzeichnis.....	22
VII. Anhang	23

I. Verbraucherrelevanz

Um Wärmepumpen günstig zu betreiben, benötigen Verbraucher:innen einen möglichst niedrigen Strompreis. Bisher war es für Verbraucher:innen möglich, Wärmepumpenstromtarife abzuschließen, die deutlich günstiger waren als Haushaltsstrom.

Aktuell ist es allerdings sehr mühsam für Verbraucher:innen, einen Stromtarif für ihre neue Wärmepumpe zu finden. Die Verbraucherzentrale NRW erhielt mehrfach Zuschriften von Verbrauchern, die keinen Wärmestromtarif für ihre neue Wärmepumpe gefunden haben. Es gäbe keinen funktionierenden Preisvergleich, und sie müssten sich selbst auf die Suche nach einen Wärmestromtarif begeben und bei den einzelnen Anbietern anfragen.

Hintergrund ist: Seit dem 01.01.2024 gilt eine neue Regelung für ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene Wärmepumpen: Wärmepumpen müssen steuerbar gemacht werden, damit sie bei Netzüberlastungen vom Netzbetreiber gedimmt werden können. Im Gegenzug erhalten Verbraucher:innen reduzierte Netzentgelte, die über die Stromrechnung weitergegeben werden. Das kann je nach Wahl der Verbraucher:innen ein pauschaler Rabatt (Modul 1) sein, oder ein Rabatt in Abhängigkeit vom Stromverbrauch (Modul 2). Neben der Wahl des geeigneten Moduls stellt sich für Verbraucher:innen die Frage, welche Stromtarife sie zum Betrieb ihrer Wärmepumpe abschließen können und wie teuer diese sind. Die auf den Vergleichsportalen abgebildeten Tarife sind überwiegend für Haushalte geeignet, die ihre Wärmepumpe vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen haben. Zudem werden die Tarife nicht nach Inbetriebnahmedatum der Wärmepumpe gefiltert. Auch auf den Internetseiten von Stromanbietern sind Informationen zu der neuen Regelung häufig nicht oder unzureichend abgebildet.

Die Verbraucherzentrale NRW hat daher im August 2025 eine Umfrage bei Stromanbietern durchgeführt. Wir wollten von den Stromanbietern wissen, ob sie Stromtarife nach der neuen Regelung anbieten, ob die Reduzierung nach Modul 2 in den Preisen enthalten ist und was die Tarife kosten. Zudem wollten wir wissen, ob die Tarife nach der neuen Regelung günstiger oder teurer als Wärmestromtarife nach der alten Regelung sind.

II. Zusammenfassung

Die Stromlieferanten, die uns geantwortet haben, bieten alle Wärmestromtarife nach der neuen §14a-Regelung des Energiewirtschaftsgesetzes an. Vor allem Wärmestromtarife mit Modul 2 werden häufig angeboten.

Allerdings ist der Tarifvergleich erschwert, da die Tarife über Vergleichsportale kaum abgebildet werden. Zudem preisen Anbieter manchmal Netzentgeltreduzierungen in die Tarife ein, manchmal nicht. Die Suche nach geeigneten Tarifen ist für Haushalte mit Wärmepumpe daher deutlich schwieriger als bei Haushaltsstrom. Zudem ist anzunehmen, dass ein Teil der Unternehmen, die nicht an unserer Umfrage teilgenommen haben, keine Tarife für Wärmepumpen mit Inbetriebnahmedatum nach dem 1. Januar 2024 anbietet.

Insbesondere werden Tarife mit Modul 2 angeboten – alle Stromlieferanten, die uns geantwortet haben, gaben an, solch einen Tarif, bei dem ein separater Zähler für die Wärmepumpe vorhanden sein muss, vorzuhalten. Der Preis liegt bei durchschnittlich 24 Cent pro Kilowattstunde inklusive Netzentgeltreduktion, plus 140 Euro Grundpreis pro Jahr für die Wärmepumpe. Ein Haushalt mit 6.000 Kilowattstunden Stromverbrauch für die Wärmepumpe käme so auf 1.600 Euro Jahreskosten. Allerdings liegt die Spanne der Preise mit 20 bis 29 Cent pro Kilowattstunde recht weit auseinander.¹ Etwa ein Viertel der Stromanbieter rechnete in unserer Umfrage nicht die Netzentgeltreduktion in die Preise ein. Verbraucher:innen sollten beim Preisvergleich unbedingt darauf achten, ob die Netzentgeltreduktion in den Preisen enthalten ist, oder erst mit der Rechnung gutgeschrieben wird. Hier wäre eine einheitliche Praxis der Anbieter wünschenswert – dies würde die Abbildung der Tarife in Vergleichsportalen und die Entscheidung der Verbraucher:innen vereinfachen.

Ist kein eigener Stromzähler für die Wärmepumpe vorhanden, ist eine Entlastung mit Modul 1 möglich. 22 der 23 Anbieter bieten mindestens einen Tarif für Haushalte ohne zweiten Stromzähler an. Meistens läuft die Wärmepumpe dann über den Haushaltsstromvertrag. Nur jeder vierte Anbieter bietet für diesen Fall einen Wärmestromtarif an. Entsprechend hoch ist häufig das Preisniveau. Es liegt durchschnittlich bei 31,5 Cent/kWh, plus Grundpreis von 200 Euro pro Jahr. Verbraucher:innen erhalten zusätzlich einen durchschnittlich Entlastungsbetrag von 145 Euro pro Jahr mit Modul 1.

Sind die Tarife nach der neuen Regelung teurer als nach der bisherigen Regelung des §14a Energiewirtschaftsgesetz?

Vergleicht man die Preise von Tarifen mit Modul 2 mit Tarifen von Anbietern, die nach der bisherigen Regelung beliefern, so schneiden die Tarife für Kund:innen der bisherigen Regelung häufig besser ab. Für Haushalte, die schon länger eine Wärmepumpe haben, empfiehlt sich daher in der Regel kein freiwilliger Wechsel in die neue Regelung und Tarifwelt.

Vergleicht man die Tarife nach alter und neuer Regelung eines Stromanbieters, so sind mal die Bestandskundentarife günstiger, und mal die Tarife mit Modul 2. Vier Anbieter nehmen identische Preise unabhängig vom Inbetriebnahmedatum der Wärmepumpe.

Wie informieren Stromlieferanten über die Tarife?

Zwei Drittel der Anbieter geben an, einen Tarifrechner zur Verfügung zu stellen, der Tarife der neuen

¹ Die Netzentgeltreduktion ist hier immer in den Preisen enthalten.

Regelung abbildet. Nur knapp die Hälfte der Rechner ist unserer Überprüfung nach allerdings gut nutzbar – bei einem Viertel der Anbieter ist der Rechner nicht vorhanden oder nicht auffindbar, bei einem funktioniert er nicht. Bei einem weiteren ist unklar, ob die neue Regelung überhaupt abgebildet wird.

Ein Drittel der Anbieter nutzt laut eigenen Angaben Preisblätter, um über die neuen Tarife zu informieren. Doch auch hier ergibt unsere Online-Recherche, dass bei mehr als der Hälfte der Anbieter Preisblätter nicht auffindbar sind, oder es fehlen Preisangaben oder Tarife.

Bei einem Viertel der 23 Anbieter fanden wir sogar gar keine Informationen zur neuen Regelung auf der Internetseite. Und dass, obwohl die Stromlieferanten mindestens einen Tarif hierzu anbieten.

III. Die Umfrage

1. Hintergründe zur Umfrage

1.1 Neuregelung nach §14a Energiewirtschaftsgesetz

Für Wärmepumpen, die seit dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, hat die Bundesnetzagentur Ende November 2023 neue Regelungen festgelegt.² Jede Wärmepumpe mit mehr als 4,2 kW elektrischer Leistung muss durch den örtlichen Netzbetreiber steuerbar sein, damit dieser sie im Fall von Netzeingpässen dimmen kann.

Im Gegenzug bekommt der Betreiber einer Wärmepumpe vergünstigte Netzentgelte. Betreiber von Wärmepumpen können zwischen einer pauschalen Vergünstigung, ca. 110 Euro bis 190 Euro pro Jahr (Modul 1, Stand 2024), oder einem um 60 Prozent reduzierten Netzentgelt wählen (Modul 2). Die Vergünstigung gewährt der Netzbetreiber, die Auszahlung erfolgt über den Stromanbieter. Um Modul 1 zu erhalten, ist kein separater Stromzähler für die Wärmepumpe nötig. Bei Modul 2 hingegen gilt der verbrauchsabhängige Rabatt bei den Netzentgelten nur für den Stromverbrauch der Wärmepumpe. Daher ist bei der Wahl von Modul 2 ein zusätzlicher Stromzähler nötig. Dies kann den Einbau eines neuen Zählerschranks erforderlich machen, wodurch mehrere 100 bis wenige 1.000 Euro an Kosten entstehen können. Für Wärmepumpen mit einem Jahresverbrauch ab ca. 4.000 kWh lohnt sich üblicherweise Modul 2, bei geringeren Verbräuchen ist in der Regel der pauschale Rabatt nach Modul 1 vorteilhaft.³

Stromlieferanten berücksichtigen die Netzentgeltreduzierungen und müssen diese auch in der Abrechnung transparent ausweisen. Ob sie Wärmestromtarife anbieten, bleibt ihnen überlassen. Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur steht dazu: „*Energielieferanten können weiterhin besondere Stromtarife für [...] Wärmepumpen anbieten.*“⁴

Verbraucher:innen stehen vor der Herausforderung, einen passenden Stromliefervertrag für ihre Wärmepumpe zu finden. Bei den in den gängigsten Vergleichsportalen Check24 und Verivox aufgeführten Tarifen fehlt ein Filter nach dem Jahr der Inbetriebnahme der Wärmepumpe. Bei Check24 ist teilweise nicht erkennbar, ob ein Tarif für die neue oder bisherige Regelung geeignet ist. Verivox gibt erst seit Ende Januar 2026 (siehe Abbildung 1) deutlich erkennbar an, für welchen Inbetriebnahmezeitraum ein Tarif gebucht werden kann. Wärmestromtarife mit Modul 1 werden anscheinend bisher gar nicht abgebildet. Bei den Tarifen fehlt bei beiden Portalen der Hinweis, ob Netzentgeltreduzierungen in den Preisen enthalten sind. Insgesamt sind nur wenige Tarife als geeignet für die Neuregelung ausgewiesen.

² www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_83_Zug_Mess/841_SteuVE/BK6_SteuVE_node.html

³ Zur Abschätzung, welches Modul vorteilhaft ist, hat die Verbraucherzentrale NRW einen [Rechner](#) entwickelt.

⁴ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/artikel.html?nn=877500>

5. Arbeitspreis: 20,34 Ct/kWh | Grundpreis: 5,00 €/Monat öko

Für Wärmepumpe zzgl. 129 € Neukundenbonus

106,70 € Ø pro Monat ⓘ
1.200,33 € gespart

4,1 ★★★★★ (70)

Stabistrom12 für Wärmepumpe 03.2027 V1 Eintarif

ⓘ Eingeschr. Preisgarantie: bis 31.03.2027
ⓘ Erstlaufzeit: 12 Monate

☐ Tarif vergleichen Details ▾ Weiter

6. Arbeitspreis: 19,10 Ct/kWh | Grundpreis: 11,75 €/Monat öko

Für Wärmepumpe zzgl. 186,00 € Neukundenbonus

107,25 € Ø pro Monat ⓘ
1.193,73 € gespart

4 ★★★★★ (247)

SimplyGreen 12

ⓘ Eingeschr. Preisgarantie: 12 Monate
ⓘ Erstlaufzeit: 12 Monate

☐ Tarif vergleichen Details ▾ Weiter

Abbildung 1 Screenshot Verivox Tarifvergleich Wärmepumpen von 06.02.2026

Bei Check24 findet sich bei wenigen Tarifen ein Hinweis, dass der Tarif für die neue Regelung („Tarif nach §14a EnWG Modul2“, siehe Abbildung 2) gelte. Die meisten Tarife haben entweder eine Kennzeichnung „geeignet für Wärmepumpen vor dem 01.01.2024“ oder gar keine Einordnung. Analog zu Verivox fehlt ein Filter nach dem Jahr der Inbetriebnahme.

7,6 Gut Tarifbewertung Öko Basis 100 % erneuerbar premium24 Service

Arbeitspreis: 18,48 Ct./kWh | Grundpreis: 9,16 €/Monat

✓ Vertragslaufzeit: 1 Monat
✓ Nettopreisgarantie: 1 Monat
ⓘ Ab dem 2. Monat variabler Preis
✓ Zu beachten: Tarif nach §14a EnWG Modul 2

Tarif- und Preisdetails ▾ ★★★★★ 2.013 ▾

Abbildung 2 Check24 Wärmestromtarif mit Modul 2, 28.11.2025

1.2 Bisherige Regelung nach §14 a Energiewirtschaftsgesetz

Der §14a Energiewirtschaftsgesetz ist nicht neu. Auch für vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommene Wärmepumpen konnten und können Haushalte von günstigen Stromtarifen profitieren. Voraussetzung ist, dass die Wärmepumpe einen eigenen Stromzähler hat. Grundlage für die günstigeren Stromtarife sind auch hier günstigere Netzentgelte (und in der Regel eine niedrigere Konzessionsabgabe). Allerdings kann jeder Netzbetreiber selbst entscheiden, ob er günstigere Netzentgelte für Wärmepumpen (und andere steuerbare Verbrauchseinrichtungen anbietet), und er kann frei über die Höhe der Reduzierung entscheiden. Im Gegenzug können Netzbetreiber die Wärmepumpe wenige Stunden am Tag komplett abregeln.

Laut Bundesnetzagentur boten 2022 die meisten Netzbetreiber (83 Prozent) diese reduzierten Netzentgelte im Gegenzug für die Steuerung an, nämlich 675 von 809 befragten Netzbetreibern⁵. Durchschnittlich gewährten die Netzbetreiber 2022 einen Rabatt von 3,84 Ct/kWh (netto) auf die Netzentgelte, was einer Reduzierung des Netzentgeltes von 57 Prozent entspricht.⁶ Dabei liegt die Bandbreite der Reduzierung des Netzentgeltes zwischen 3 Prozent und 85 Prozent. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass viele Netzbetreiber auch in der Vergangenheit reduzierte Netzentgelte angeboten haben, aber die Höhe der Reduzierung sehr unterschiedlich ausgeprägt war.

Die Reduzierung des Netzentgeltes erhalten Verbraucher:innen nicht direkt von ihrem Netzbetreiber. Sie sind darauf angewiesen, dass Stromanbieter Wärmestromtarife anbieten, die die Vergünstigungen enthalten. Verbraucher:innen können daher über die Wahl eines Wärmestromtarifs von niedrigeren Netzentgelten im Vergleich zum Haushaltsstrom profitieren. Dabei sind die Wärmepumpenstromtarife regional unterschiedlich teuer: je höher die Reduzierung der Netzentgelte vor Ort, desto niedriger sind in der Regel auch die Preise der Wärmepumpenstromtarife. Einige Haushalte konnten allerdings nicht von günstigen Wärmestromtarifen profitieren, weil ihr Netzbetreiber keine reduzierten Netzentgelte anbot.

Haushalte, die spätestens Ende 2023 eine Wärmepumpe (inkl. eigenem Zähler) in Betrieb genommen haben, können bis Ende 2028 weiterhin von ihren bisherigen günstigen Wärmestromtarifen profitieren. Netzbetreiber müssen den im Jahr 2023 gewährten, prozentualen Rabatt auf die Netzentgelte in der gleichen Größenordnung bis Ende 2028 fortführen.⁷ Auf Vergleichsportalen lässt sich je nach Postleitzahl-Gebiet zwischen etwa 20 verschiedenen Tarifen wählen. Spätestens 2029 müssen jedoch auch Haushalte nach der Altregelung in die neue Regelung wechseln.

⁵ siehe Monitoringbericht Bundesnetzagentur, Bundeskartellamt 2022, S.214.

⁶ Vgl.

<https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/monitoringberichtenergie2022.pdf>, S. 215

⁷ Vgl. https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2022/2022_4-Steller/BK8-22-0010/BK8-22-0010-A_Festlegung_Download.pdf?__blob=publicationFile&v=5

2. Fragestellungen

Um in Erfahrung zu bringen, welche Wärmestromtarife für Kunden mit neu in Betrieb genommener Wärmepumpe zur Verfügung stehen, hat die Verbraucherzentrale NRW im August 2025 an 47 Stromanbieter per E-Mail eine Umfrage geschickt. Es wurden die Grundversorger in den 30 einwohnerstärksten Städten NRWs angefragt. Zudem wurden 17 Stromanbieter ausgewählt, die bisher überregional Wärmestromtarife in den Vergleichsportalen anbieten. Die Unternehmen wurden am 11. und 12. August 2025 per Mail angeschrieben, die Antworten gingen im August und September 2025 ein.

Viele Haushalte mit neuer Wärmepumpe werden einen eigenen Stromzähler für die Wärmepumpe installieren lassen, denn nur so lässt sich Modul 2 und damit ein 60-prozentiger Rabatt auf die Netzentgelte nutzen. Die Verbraucherzentrale NRW wollte von den Stromanbietern wissen, ob bei diesem typischen Anwendungsfall ein neuer Stromvertrag abgeschlossen werden muss, oder ob der bestehende Haushaltsstromvertrag weiter genutzt werden kann.

Zudem wollten wir herausfinden, welche Stromtarife für Haushalte mit Wärmepumpe und eigenem Stromzähler zur Verfügung stehen. Werden Wärmestromtarife angeboten, oder Haushaltsstromtarife oder beides? Welche Module können bei diesen Tarifen genutzt werden?

Jeder Anbieter kann entscheiden, welche Stromtarife er anbietet, und welche Kund:innen er damit beliefert. Haushaltsstromtarife sind in der Regel teurer als Wärmestromtarife, da hier keine reduzierten Netzentgelte anfallen. Eine Grundversorgung bei Wärmestromtarifen, also eine Pflicht zur Belieferung durch den Grundversorger, gibt es nicht.

Im Kern der Umfrage steht das Preisniveau. Wir erkundigten uns nach den Preisen der verschiedenen Tarife, abhängig davon, ob die Verbraucher:innen einen zweiten Stromzähler haben und ob sie Modul 1 oder Modul 2 nutzen wollen. Auch die Preise für Tarife mit Inbetriebnahmedatum bis 31.12.2023 waren für eine Einordnung von Interesse.

Abschließend wollten wir wissen, wie Anbieter Verbraucher:innen über die neuen Preise informieren.

Die Umfrage ist im Anhang eingestellt.

IV. Ergebnisse

Von den 47 angeschriebenen Stromanbietern beteiligten sich 23 an der Umfrage.

3.1 Muss für eine neu in Betrieb genommene Wärmepumpe mit separatem Stromzähler ein eigener Tarif abgeschlossen werden?

In der Regel ja. Wer neu eine Wärmepumpe in Betrieb nimmt und einen separaten Stromzähler für die Wärmepumpe installiert, muss für diese bei 19 Stromanbietern auch einen eigenen Stromliefervertrag abschließen. Bei vier Anbietern kann der bestehende Stromvertrag weitergenutzt werden.

Die Frage wurde von 23 Anbietern beantwortet.

3.2 Welche Tarife werden für neu in Betrieb genommene Wärmepumpen mit separatem Stromzähler angeboten?

Alle 21 Anbieter, die diese Frage beantwortet haben, bieten einen Wärmestromtarif mit Modul 2 an (siehe Abbildung 3). Dies ist naheliegend, da dieser Tarif vermutlich am stärksten von den Verbraucher:innen nachgefragt werden wird. Er wird in vielen Fällen die höchste Entlastung ergeben. Zwei Drittel der Stromanbieter bieten einen Wärmestromtarif mit Modul 1 an. Neun Anbieter bieten einen Haushaltstromtarif mit Modul 1 an.

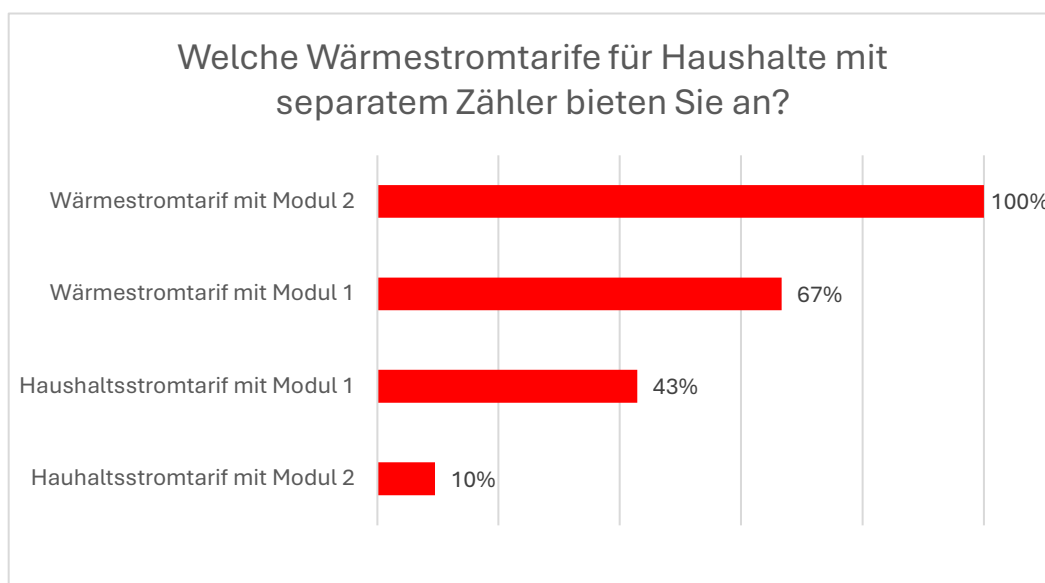


Abbildung 3 angebotene Stromtarife für Wärmepumpen

3.3 Preisniveau von Wärmepumpenstromtarifen - neue Regelung

Fall1: kein separater Stromzähler und Entlastung mit Modul 1

Die Stromanbieter wurden gebeten, das Preisniveau in ihrem günstigsten Tarif zu nennen, den ein Haushalt wählen kann, der keinen separaten Stromzähler für die Wärmepumpe hat und eine

Entlastung mit Modul 1 möchte. Zusätzlich sollten die Stromanbieter den Entlastungsbetrag im Jahr und den Tarifnamen angeben.

Bei Haushalten, die nicht über einen separaten Stromzähler für die Wärmepumpe verfügen, wird der Wärmepumpenstrom zusammen mit dem Haushaltsstrom über den Haushaltsstromzähler gemessen. Viele Stromlieferanten bieten für diesen Fall einen normalen Haushaltsstromtarif an. Jeder vierte bietet einen Wärmestromtarif (für den Haushaltsstrom und die Wärmepumpe) an. Entsprechend hoch ist häufig das Preisniveau. Es liegt durchschnittlich bei 31,5 Cent/kWh. Die Arbeitspreise liegen zwischen 26 Cent und 39 Cent (siehe Abbildung 4) plus Grundpreis von 200 Euro pro Jahr. Verbraucher:innen erhalten durchschnittlich einen Entlastungsbetrag von 145 Euro pro Jahr mit Modul 1.

Die Frage wurde von 22 Stromanbietern beantwortet.

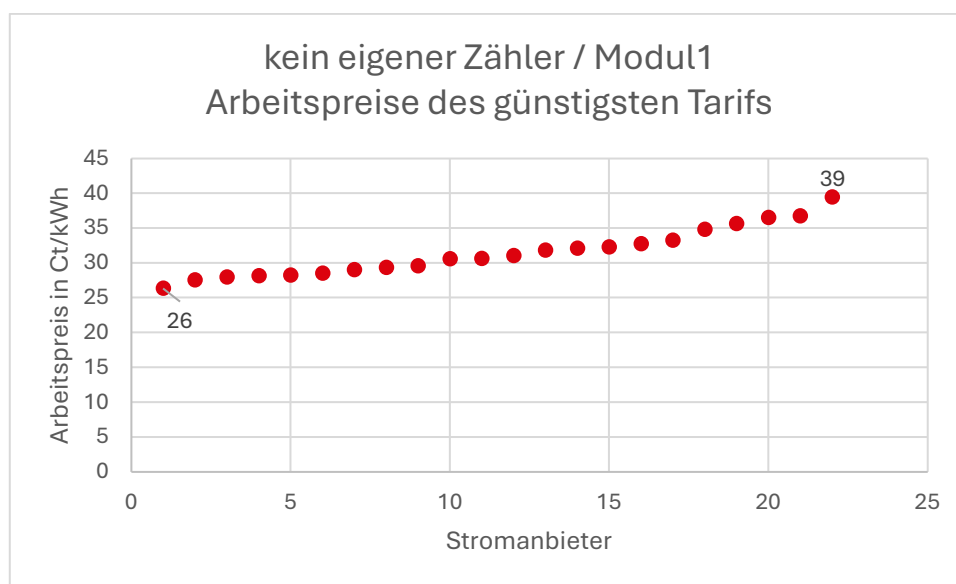


Abbildung 4 Arbeitspreise bei Modul 1, ohne Grundpreise

Fall 2: separater Stromzähler vorhanden, Haushalt möchte eine Entlastung mit Modul 1

Haushalten, die über zwei Stromzähler verfügen, stehen häufig Wärmestromtarife mit Modul 1 oder Haushaltsstromtarife mit Modul 1 zur Verfügung. Etwa 80 Prozent der antwortenden Stromanbieter beliefern diese Konstellation. Die Arbeitspreise liegen durchschnittlich bei etwa 30 Ct/kWh. Die Arbeitspreise bewegen sich zwischen 24 und 37 Ct/kWh (siehe Abbildung 5). Der Grundpreis beträgt durchschnittlich 150 Euro pro Jahr, die Entlastung nach Modul 1 145 Euro.

Es ist grundsätzlich möglich, sich trotz des zweiten Zählers für einen Tarif mit Modul 1 zu entscheiden. Allerdings bieten nur wenige Anbieter finanziell attraktive Tarife an. Günstiger ist in der Regel die Wahl eines Tarifs mit Modul 2 (siehe nächste Seite, Fall 3). Dementsprechend selten werden Verbraucher:innen diese Variante nachfragen. So begründete beispielsweise auch ein Anbieter, warum er diese Konstellation nicht bedient: „Frage 4 ist nicht ausgefüllt, weil wir diese Option nicht bieten, mit dieser Konstellation würde die Entlastung über Modul 2 erfolgen, was auch die deutlich wirtschaftlichere Alternative für den Kunden darstellt.“

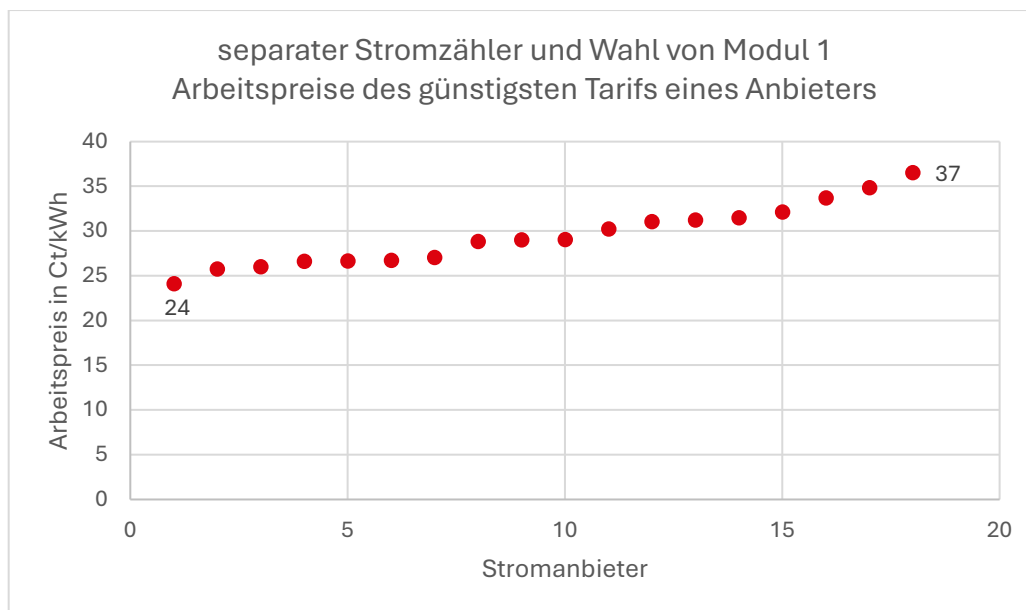


Abbildung 5 Arbeitspreise Modul 1 bei separatem Stromzähler

Fall 3: separater Stromzähler vorhanden, Wahl von Modul 2

Alle 23 Stromanbieter bieten einen Wärmestromtarif mit Modul 2 an. Die Anbieter sollten neben den Preisen angeben, ob die Netzentgeltreduktion um 60 Prozent bereits in den Preisen enthalten ist. Bei sechs Anbietern sind die Netzentgeltreduktionen nicht in den Preisen enthalten. Die anderen Anbieter geben an, dass diese bereits in den Preisen enthalten ist. Zur besseren Vergleichbarkeit des Preisniveaus wurde daher für die Ergebnisdarstellung bei Anbietern, die noch keine Netzentgeltreduktion eingepreist haben, anhand von den Netzentgelten der Verteilnetzbetreiber im jeweiligen Postleitzahlgebiet⁸ eine Arbeitspreisreduktion vorgenommen. Die uneinheitliche Tarifgestaltung – mal ist die Reduktion der Netzentgelte in den Preisen enthalten, mal nicht – erschwert vermutlich die Abbildung der Tarife für Vergleichsportale.

Tipp: Für Verbraucher:innen empfiehlt sich bei der Suche nach Tarifen darauf zu achten, ob die Netzentgeltreduktion bereits beim Arbeitspreis berücksichtigt wurde. Wenn nicht, sollten Verbraucher:innen vor Vertragsschluss sicherstellen, dass diese 1:1 mit der Rechnung an sie weitergegeben wird. Einige Anbieter gaben auch entsprechende Antworten: „Die Netzentgeltreduzierung nach Modul 2 geben wir 1:1 weiter, diese wird im Rahmen der Rechnungsstellung berücksichtigt.“

Die Arbeitspreise mit Modul 2 liegen bei durchschnittlich 24 Cent pro Kilowattstunde, inklusive Netzentgeltreduktion. Der günstigste Anbieter nimmt einen Arbeitspreis von 20 Ct/kWh, der teuerste von 29 Ct/kWh (siehe Abbildung 6). Hinzu kommt ein durchschnittlicher Grundpreis in Höhe von 140 Euro. Die Grundpreise für den Wärmestromtarif schwanken stark und liegen zwischen 55 und in mehreren Fällen bei über 200 Euro pro Jahr.

⁸ Netzentgelte der Ene't GmbH

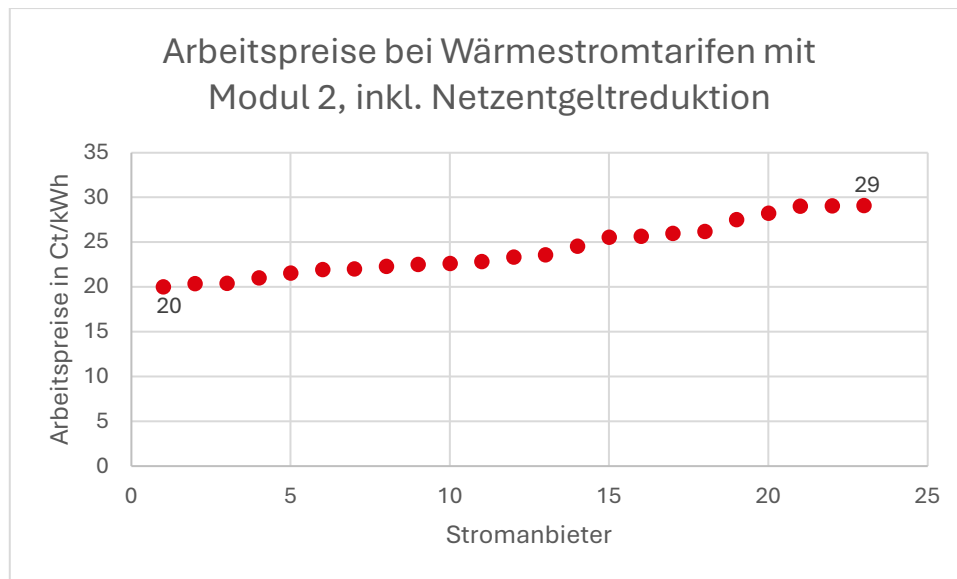


Abbildung 6 Arbeitspreise von Tarifen mit Modul 2

3.4 Preisniveau von Wärmestromtarifen - bisherige Regelung

Um beurteilen zu können, ob Wärmestromtarife nach der neuen Regelung mehr oder weniger kosten als nach der bisherigen Regelung nach §14a EnWG, fragten wir die Stromanbieter nach ihrem Tarifangebot für Kund:innen, die bereits vor 2024 eine steuerbare Wärmepumpe in Betrieb genommen haben.

21 der 23 Anbieter, bieten Wärmepumpentarife für Kund:innen an, die vor 2024 eine Wärmepumpe mit eigenem Stromzähler in Betrieb genommen haben. Das Preisniveau ist dabei sehr unterschiedlich (siehe Abbildung 7). Es liegt bei einem durchschnittlichen Arbeitspreis von ca. 25 Ct/kWh, und einem Grundpreis von 145 Euro pro Jahr. Die Spanne der Arbeitspreise reicht dabei von knapp 20 Cent bis gut 35 Ct/kWh.

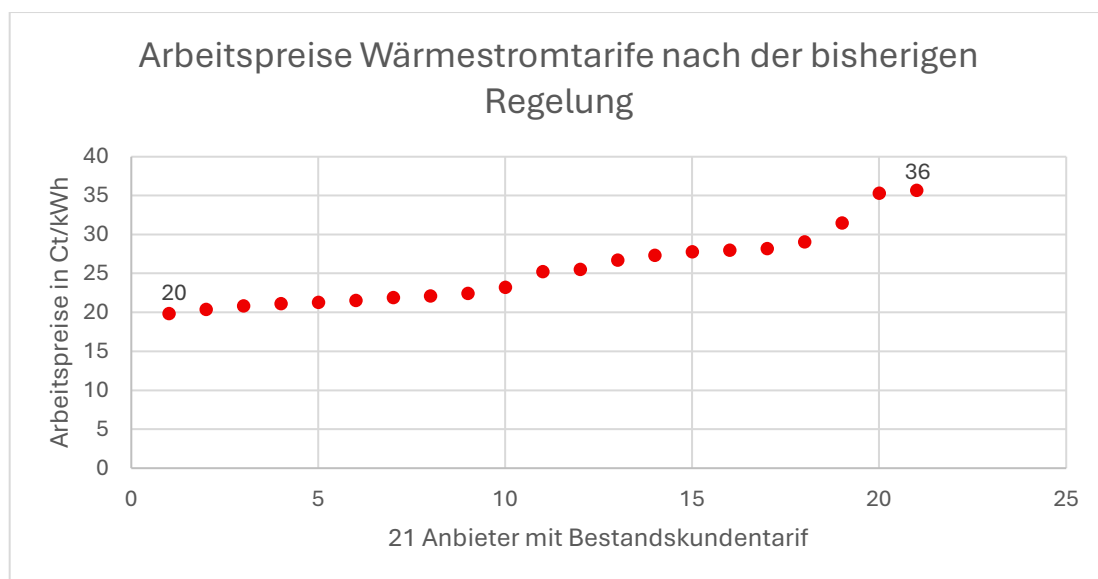


Abbildung 7 Arbeitspreise für Bestandskunden

3.5 Sind Wärmepumpentarife nach der Neuregelung teurer als nach der Altregelung?

Sind Wärmestromtarife mit Modul 2, also nach der neuen §14a EnWG-Regelung teurer oder günstiger als Wärmestromtarife nach der bisherigen Regelung? Das ist vor allem interessant für Bestandskund:innen, die bereits jetzt zu Tarifen mit der neuen Regelung wechseln könnten.

Bei den Bestandskundentarifen herrscht ein funktionierender Wettbewerb. Tarife über Vergleichsportale wie Verivox und Check24 sind regional unterschiedlich zwischen etwa 18 Ct/kWh bis 24 Ct/kWh zuzüglich Grundpreis verfügbar.⁹ Bildet man einen Mischpreis aus Arbeits- und Grundpreis für einen Verbrauch von 6.000 Kilowattstunden und vergleicht Tarife beider Regelungen miteinander, so erkennt man, dass die Tarife nach der Bestandsregelung häufig günstiger sind als die von den Anbietern mit Modul 2 angebotenen Tarife nach der neuen Regelung (siehe Abbildung 8). **Für Bestandskund:innen empfiehlt sich daher in der Regel, vorerst noch im Bestandstarif zu bleiben und darauf zu hoffen, dass sich auch bei Tarifen mit Modul 2 ein funktionierender Wettbewerb einstellt.**

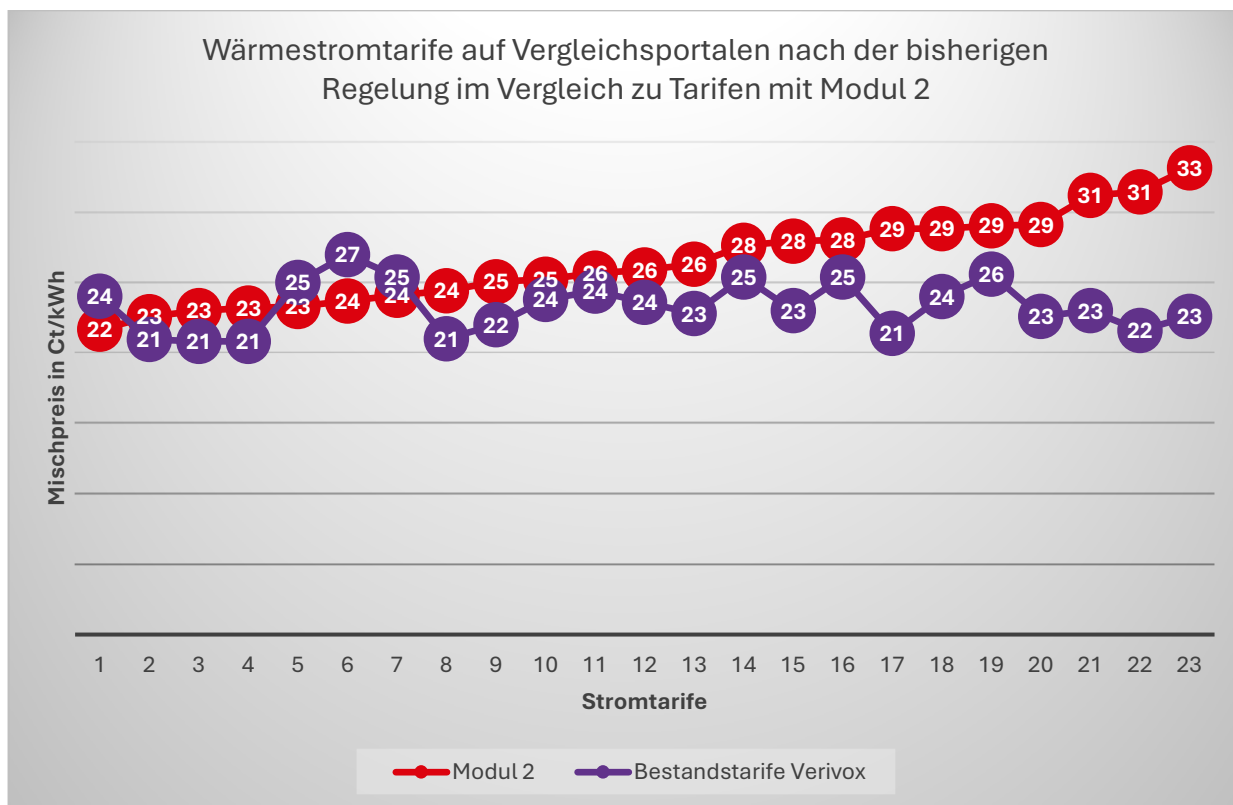


Abbildung 8 Bestandstarife alternativer Anbieter im Vergleich zu Tarifen mit Modul 2
Mischpreise für einen Verbrauch von 6.000 kWh. Bestandstarife erhoben bei Verivox am 01.12.2025

Vergleicht man die Tarife beider Regelungen bei demselben Anbieter miteinander, so ergibt sich ein differenziertes Bild (siehe Abbildung 9): Vier Anbieter nehmen identische Preise, egal ob neue oder

⁹ Für die von den Stromanbietern angegebenen Postleitzahlen wurden entsprechende Tarife bei Verivox nach der Bestandsregelung recherchiert.

bisherige Regelung. Sie führen anscheinend eine Art Mischkalkulation durch und bieten allen Wärmestromkund:innen den gleichen Preis. Bei neun Anbietern ist der Bestandskundentarif günstiger, bei acht Anbietern ist der Tarif mit Modul 2 wirtschaftlicher.

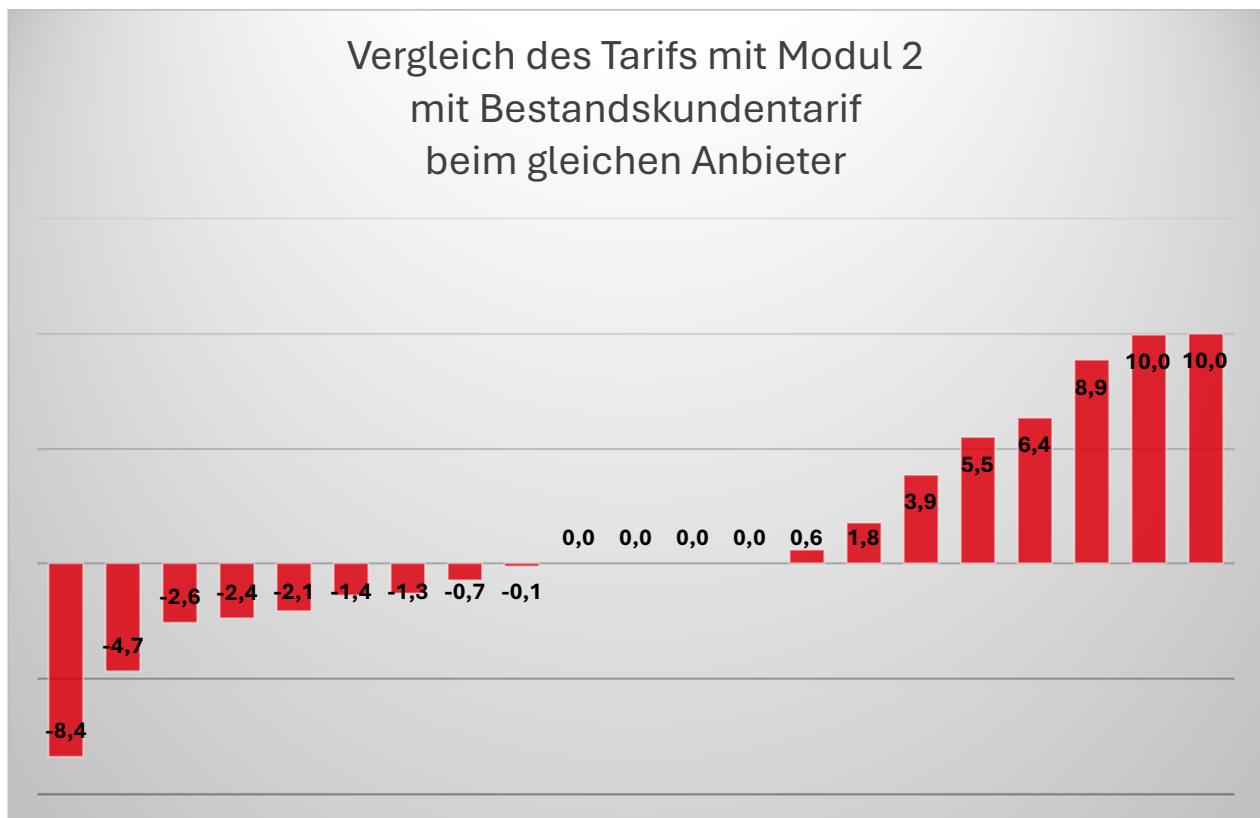


Abbildung 9 Tarif mit Modul 2 oder Bestandstarif – was ist günstiger?
Positive Werte bedeuten: Der Tarif mit Modul 2 ist um ...Ct/kWh günstiger als der Bestandskundentarif

3.6 Wie informieren Stromanbieter über die neuen Tarife?

Zur Auswahl standen: über die Website, und dort über a) einen eigenen Tarifrechner b) ein Preisblatt, c) Tarife können telefonisch erfragt werden. Neben der Website können Anbieter über ihre Hotline informieren.

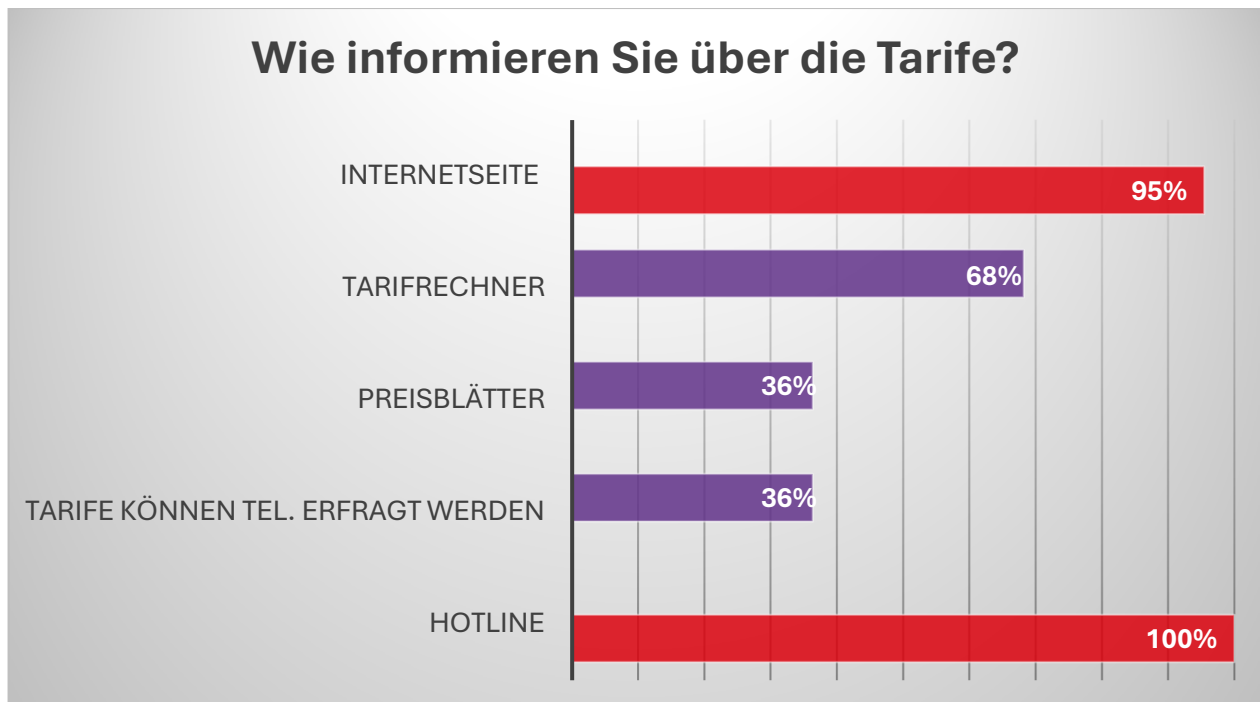


Abbildung 10 genannte Informationskanäle von Stromanbietern

Alle Anbieter (22, die geantwortet haben) geben an, dass sie an der Hotline zu den Tarifen informieren (siehe Abbildung 10). Auf ihrer Internetseite informieren 21 Anbieter. Von diesen 21 geben 15 Anbieter an, die neuen Tarife in eigenen Tarifrechnern abzubilden. 8 Anbieter stellen Preisblätter zur Verfügung. Vier Anbieter haben weder Tarifrechner noch Preisblatt. Sie geben auf ihrer Internetseite einen Hinweis, dass die Tarife telefonisch erfragt werden können. Weitere vier Anbieter geben zusätzlich zu Preisblatt oder Tarifrechner auf der Internetseite den Hinweis nach telefonischer Beratung zu den neuen Tarifen.

3.7 Wie gut sind die Informationen der Stromanbieter?

Etwa zwei Drittel der Anbieter geben an, über eigene Tarifrechner über ihre Angebote zu informieren. Daher hat die Verbraucherzentrale NRW sich die Tarifrechner genauer angesehen. Sie hält einen Tarifrechner für verbraucherfreundlich, wenn er intuitiv zu bedienen ist, nach dem Jahr der Inbetriebnahme differenziert, die vorhandene Messart abfragt, zu geeigneten Tarifen führt und klar erkennen lässt, ob die Netzentgeltreduktion bereits in den Tarifen enthalten ist oder alternativ mit Erhalt der Rechnung gutgeschrieben wird.

Von den 15 Anbietern, die nach eigenen Angaben einen Tarifrechner zur Verfügung stellen, sind rund die Hälfte (7) der Tarifrechner in Ordnung. Bei vier Rechnern fehlen Angaben dazu, ob die Netzentgeltreduzierung in den Tarifen enthalten ist. Fehlt diese Angabe, ist es für Verbraucher:innen nur schwer zu erkennen, ob ein Tarif preislich vorteilhaft ist.

Bei vier Anbietern sind die angegebenen Tarifrechner nicht vorhanden oder nicht auffindbar. Ein weiterer funktioniert nicht, und nochmal ein anderer weist nicht auf die neue Regelung hin, so dass unklar ist, ob diese abgebildet wird.

Beispiel für einen übersichtlichen Tarifrechner

Abfrage von Zählerart und Inbetriebnahmedatum. Ausweis eines passenden Tarifs und Erläuterung, ob Netzentgeltreduzierung in den Preisen enthalten ist.

Hat Ihre Wärmepumpe einen separaten Zähler? ⓘ

☐ NEIN ☐ JA

Wurde Ihre Wärmepumpe nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen?

☐ NEIN ☐ JA

Kennen Sie Ihren Stromverbrauch für Ihre Wärmepumpe?

☐ NEIN ☐ JA

Wie viele kWh verbrauchen Sie im Jahr?

6000

Ihren genauen Verbrauch können Sie Ihrer letzten Stromrechnung entnehmen.

WEMAG Ökostrom Wärmepumpe Modul 2
Die Energie von Heute

- ✓ Umweltschutz-Zertifikat ⓘ
- ✓ 12 Monate Vertragslaufzeit
- ✓ für steuerbare Wärmepumpen nach Modul 2 ⓘ
- ✓ enthält reduziertes Netzentgelt nach §14a EnWG im Verbrauchspreis ⓘ

Abbildung 11 Tarifrechner und Informationen der WEMAG/Internetseite. Screenshot vom 19.12.2025

Jetzt Tarif wählen und online bestellen:

Privatkunde ☒ Gewerbekunde ☐

Strom Gas Heizstrom Stromanlagen

☒ Wärmepumpe ☐ Nachtspeicherheizung

Zählertyp ☒ Eintarifzähler ohne Haushaltsstrom ☐ Inbetriebnahme Vor 2024 ☐ Postleitzahl 52349

Verbrauch/Jahr in kWh 6000

z.B. 1000

Sie sind bereits SWD-Kund:in? [SWD-Tarif wechseln](#)

Tarife berechnen

Abbildung 12 Tarifrechner Stadtwerke Düren, Screenshot vom 19.12.2025

Die Stadtwerke Düren haben ebenfalls einen gut strukturierten Rechner (vgl. Abbildung 12) und informieren, dass die Netzentgeltreduktion mit der Rechnung gutgeschrieben wird.

Insgesamt acht Anbieter geben bei unserer Umfrage an, dass sie die **Tarifinformationen auf einem Preisblatt** zur Verfügung stellen. Die Überprüfung dieser Angabe ergibt allerdings, dass nur drei Anbieter dies zufriedenstellend machen. Bei drei Anbietern sind keine Preisblätter zur Neuregelung auffindbar, bei einem gibt es nur Preise für Tarife mit Modul 1, bei einem anderen fehlen die Arbeitspreise.

Auch auf den Internetseiten der Anbieter erhalten Verbraucher:innen Informationen über die neue Regelung. Gut gefallen hat uns bspw. die Darstellung der EVO (siehe Abbildung 13). Sie verweisen auf die individuelle Beratung bei neu in Betrieb genommenen Wärmepumpen und benennen gleichzeitig die wichtigsten Punkte. Schwierig sind Internetseiten für Verbraucher:innen, die gar nicht über die Neuregelung informieren, deren Tarifrechner nicht zwischen neuer und alter Regelung unterscheidet und die eine überholte Rechtslage abbilden. Auf sechs Internetseiten fanden wir keine Angaben zur Neuregelung nach §14a EnWG.

WÄRMEPUMPEN MIT INBETRIEBNAHME AB DEM 01.01.2024

TOB-Strom Wärmepumpe mit separater Messung

Wärmepumpen-Tarife verfügbar!

Buchen Sie jetzt Ihre [telefonische Beratung](#) zu unsere günstigen Wärmepumpentarifen.

Wenn Ihnen ein [Vor-Ort-Termin](#) lieber ist, können Sie diesen ebenfalls buchen.

- ✓ Voraussetzung: Ihre Wärmepumpe hat einen eigenen Stromzähler.
- ✓ Gilt für Anlagen mit einer Netzanschlussleistung über 4,2 kW.
- ✓ In Spitzenzeiten kann der Netzbetreiber die Leistung Ihrer Wärmepumpe vorübergehend auf 4,2 kW reduzieren, um das Stromnetz zu entlasten.
- ✓ Dafür erhalten Sie reduzierte Netzentgelte, die als Gutschrift auf Ihrer Rechnung erscheinen.
- ✓ Die Höhe der Gutschrift hängt vom gewählten Steuerungs-Modul (1, 2 oder 3) ab und ist nicht im Tarifpreis enthalten.

Abbildung 13 Informationen der EVO, Screenshot vom 19.12.2025

3.8 Welche Stromanbieter bieten bundesweit Wärmestromtarife nach der neuen Regelung an?

Wir haben die Stromlieferanten gefragt, ob sie bundesweit, regional oder lokal Wärmestromtarife anbieten. Bundesweit beliefern nach eigener Aussage folgende Unternehmen (alphabetische Reihenfolge):

- E.ON
- Montana
- NEW
- Polarstern
- Stadtwerke Düren
- Team Energie
- Wemag
- Yello

Die genannten Unternehmen stellen keine Empfehlung dar. Sie sollen einen Anhaltspunkt für Verbraucher:innen, die auf der Suche nach Tarifen sind, bieten.

4. Empfehlungen für Verbraucher:innen

Sie haben eine Wärmepumpe seit dem 01.01.2024 in Betrieb genommen und suchen einen Wärmestromtarif?

- Fragen Sie am besten telefonisch bei Ihrem Grundversorger nach entsprechenden Tarifen – auch wenn keine Hinweise auf der Internetseite dazu zu finden sind.
- Nutzen Sie bundesweit tätige Anbieter für einen Tarifvergleich (siehe zum Beispiel Punkt 3.8).
- Erkundigen Sie sich bei Vergleichsportalen nach möglichen Anbietern, zum Beispiel auch telefonisch.
- Klären Sie vor Vertragsschluss, ob die Netzentgeltreduzierung des Moduls 2 im Arbeitspreis enthalten ist. Ist sie nicht enthalten, fragen Sie, ob diese mit Rechnungserhalt 1:1 an Sie weitergegeben wird.

Sie haben eine Wärmepumpe vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen und suchen einen Wärmestromtarif?

- In der Regel sind die Tarife nach der bisherigen Regelung günstiger. Das kann aber je nach Netzgebiet verschieden sein.
- Zum Tarifvergleich können Sie Vergleichsportale nutzen. Achten Sie darauf, dass der Tarif zu dem Inbetriebnahmedatum Ihrer Wärmepumpe passt.

V.Fazit

Verbraucher:innen können Tarife für Wärmepumpen abschließen, sowohl für Modul 1 als auch für Modul 2. Die Preise von Tarifen mit Modul 2, die sich für Wärmepumpen häufig eignen, liegen bei durchschnittlich 24 Cent pro Kilowattstunde inklusive Netzentgeltreduktion, plus ca. 140 Euro Grundpreis pro Jahr. Sich über verfügbare Tarife einen Marktüberblick zu verschaffen, ist allerdings nur mit einem sehr hohen Aufwand möglich. Die Gründe sind:

- Vergleichsportale bieten keinen Marktüberblick: ein Filter nach Inbetriebnahmedatum fehlt und es ist nicht erkennbar, ob Netzentgeltreduzierungen in die Preise eingerechnet wurden. Wärmestromtarife mit Modul 1 werden nicht abgebildet. Bei Check24 fehlt oftmals ein Hinweis darauf, für welches Inbetriebnahmedatum sich der Tarif eignet. Die Anzahl der verfügbaren Tarife liegt im einstelligen Bereich.
- Stromlieferanten informieren auf ihren Internetseiten oft unzureichend über die neue Regelung. Anbieter, die Wärmepumpenstromtarife anbieten, sollte klar benennen, in welchen Fällen diese abgeschlossen werden können.
- Ein Viertel der Anbieter unserer Umfrage bietet Tarife an, stellt aber keine Informationen dazu auf ihrer Website bereit.
- Erschwerter Preisvergleich: Manche Stromlieferanten weisen Preise aus, die die Netzentgeltreduzierung nach Modul 2 bereits enthält, manche geben an, diese erst mit der Rechnung weiterzugeben. Bei anderen fehlen hierzu Angaben. Hier wäre eine branchenweit einheitliche Regelung hilfreich.
- Insgesamt scheint der Markt für Wärmestromtarife nach der neuen Regelung noch überschaubar zu sein.

Forderungen:

Verbraucher:innen sollten schnell und unkompliziert passende Wärmestromtarife finden können. Folgende Maßnahmen halten wir für erforderlich:

- **Einheitliche Tarifdarstellung:** Stromanbieter sollten die Preise ihrer Tarife einheitlich darstellen. Dies gilt insbesondere für die Netzentgeltreduzierung. Wir halten es für verbraucherfreundlich, wenn die Reduzierung direkt in den Preisen enthalten ist, da nur so der zu zahlende Preis erkennbar und vergleichbar ist. Sofern die Stromanbieter dies nicht kurzfristig über ihre Branchenverbände regeln, halten wir eine gesetzliche Pflicht für erforderlich.
- Auf **Vergleichsportalen** ist eine Trennung der Tarife nach Inbetriebnahmedatum der Wärmepumpe erforderlich. Es sollte verpflichtend abgefragt werden. Bei der Tarifsuche sollte verbraucherfreundlich danach gefiltert werden können.
- **Tariftransparenz sicherstellen:** Bei der Vergabe eines Vertrauenszeichens für Vergleichsportale durch die **Bundesnetzagentur** oder bei der Ausschreibung eines solchen Portals durch die Bundesnetzagentur nach §41c Energiewirtschaftsgesetz sollte die Bundesnetzagentur Wärmestromtarife mitdenken. Eine klare Trennung der Tarife im Vergleichsportal nach der Regelung bis 2023 und „neuer“ Regelung ab 2024 ist erforderlich. Anhand eines Tarifrechners, der alle verfügbaren Wärmestromtarife abbildet, ließe sich zudem feststellen, ob sich ein funktionierender Wettbewerb etabliert.

VI. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Screenshot Verivox Tarifvergleich Wärmepumpen von 06.02.2026	7
Abbildung 2 Check24 Wärmestromtarif mit Modul2, 28.11.2025.....	7
Abbildung 3 angebotene Stromtarife für Wärmepumpen	10
Abbildung 4 Arbeitspreise bei Modul 1, ohne Grundpreise	11
Abbildung 5 Arbeitspreise Modul 1 bei separatem Stromzähler	12
Abbildung 6 Arbeitspreise von Tarifen mit Modul 2.....	13
Abbildung 7 Arbeitspreise für Bestandskunden	13
Abbildung 8 Bestandstarife alternativer Anbieter im Vergleich zu Tarifen mit Modul 2	14
Abbildung 9 Tarif mit Modul 2 oder Bestandstarif – was ist günstiger?.....	15
Abbildung 10 genannte Informationskanäle von Stromanbietern	16
Abbildung 11 Tarifrechner und Informationen der WEMAG/Internetseite.	17
Abbildung 12 Tarifrechner Stadtwerke Düren	18
Abbildung 13 Informationen der EVO	19

VII. Anhang

August 2025

Umfrage zu Wärmepumpenstromtarifen nach §14a Energiewirtschaftsgesetz

Seit dem 01.01.2024 gilt eine neue Regelung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (das sind zum Beispiel Wärmepumpen und E-Autos) nach §14a Energiewirtschaftsgesetz. Wärmepumpen müssen steuerbar sein, damit Netzbetreiber sie bei Netzengpässen dimmen können. Im Gegenzug bekommen Verbraucher:innen eine Vergünstigung, wahlweise entweder eine Pauschale (Modul 1) oder reduzierte Netzentgelte (Modul 2, um 60 Prozent reduzierte Netzentgelte). Mehr Informationen finden Sie auf der [Seite der BNetzA](#).

Durch die Umfrage möchte die Verbraucherzentrale NRW in Erfahrung bringen, welche Tarife am Markt für Wärmepumpenkunden nach der neuen Regelung angeboten werden.

1. Frage:

Ein Haushalt nimmt eine Wärmepumpe mit separatem Stromzähler neu in Betrieb. Welche Möglichkeiten bestehen für den Strombezug der Wärmepumpe bei Ihrem Unternehmen? Der Strombezug der Wärmepumpe

☐
☐
☐

kann über den bestehenden Haushaltsstromvertrag erfolgen

erfordert den Abschluss eines weiteren Stromlieferungsvertrags

2. Frage:

Welche Stromtarife bieten Sie an, wenn ein Haushalt mit einer neuen Wärmepumpe inkl. eigenem Stromzähler (ab Inbetriebnahme 01.01.2024) einen Wärmestromliefervertrag bei Ihnen abschließen möchte? (Mehrfachnennungen möglich)

☐
☐
☐
☐
☐
☐

Wir bieten einen Wärmestromtarif für neue Wärmepumpen mit Modul 1 an

Wir bieten einen Wärmestromtarif für neue Wärmepumpen mit Modul 2 an

Wir bieten dafür normale Haushaltsstromverträge an. Die Entlastung erfolgt mit Modul 1

Wir bieten dafür normale Haushaltsstromverträge an. Die Entlastung erfolgt mit Modul 2. Dieser muss neu abgeschlossen werden, zusätzlich zum bestehenden Haushaltsstromvertrag.

Wir bieten für neu in Betrieb genommene Wärmepumpen keine Tarife an. Der Haushalt kann nicht von uns beliefert werden.

weitere Möglichkeiten:

Tarife mit Modul 1

3. Frage:

Ein Haushalt möchte seine neu in Betrieb genommene Wärmepumpe ohne separaten Stromzähler betreiben und eine Entlastung mit Modul 1 erhalten. Welche Preise sind in Ihrem günstigsten Tarif zu zahlen? Nennen Sie bitte auch den jährlichen pauschalen Entlastungsbetrag durch Modul 1.

Wählen Sie bitte ein PLZ-Gebiet, in dem Sie viele Kunden beliefern. Geben Sie hier die PLZ des Gebiets an: PLZ:

Tarifname:

Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (brutto):

Grundpreis in Euro pro Jahr (brutto):

Pauschaler jährlicher Entlastungsbetrag in Euro (brutto):

4. Frage:

Ein Haushalt möchte seine neu in Betrieb genommene Wärmepumpe mit separatem Stromzähler betreiben und eine Entlastung mit Modul 1 erhalten. Welche Preise sind in Ihrem günstigsten Tarif zu zahlen? Nennen Sie bitte auch den jährlichen pauschalen Entlastungsbetrag durch Modul 1.

Wählen Sie bitte ein PLZ-Gebiet, in dem Sie viele Kunden beliefern. Geben Sie hier die PLZ des Gebiets an: PLZ:

Tarifname:

Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (brutto):

Grundpreis in Euro pro Jahr (brutto):

Pauschaler jährlicher Entlastungsbetrag in Euro (brutto):

Tarife mit Modul 2

5. Frage:

Wenn Sie einen Tarif für Wärmepumpenstrom für neue Wärmepumpen mit separatem Stromzähler mit Modul 2 anbieten, wie hoch sind dann Arbeitspreis und Grundpreis?

Wenn Sie an mehreren Orten zu verschiedenen Preisen anbieten, wählen Sie bitte ein PLZ-Gebiet, in dem Sie viele Kunden beliefern. Geben Sie dann hier die PLZ des Gebiets an: PLZ:

Eintarifmessung (ET):

Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (brutto):

Grundpreis in Euro pro Jahr (brutto):

Doppeltarifzähler/Zweitartfzähler (DT), sofern angeboten:

Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (brutto), HT(Hochtarif):

Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (brutto), NT (Niedertarif):

Grundpreis in Euro pro Jahr (brutto):

Ist in den Preisen die Netzentgeltreduzierung (sowohl beim Arbeitspreis als auch der reduzierte Grundpreis für den 2.Zähler) nach §14a EnWG bereits enthalten?

- ☐ Ja
☐ Nein

Tarife für Bestandskunden

6. Frage:

Bieten Sie einen Tarif für Wärmepumpen (steuerbare Verbrauchseinrichtung) mit Inbetriebnahme bis 31.12.2023 an? Wenn ja, wie hoch sind hier Arbeits- und Grundpreis?

Wenn Sie an mehreren Orten anbieten, wählen Sie bitte ein PLZ-Gebiet, in dem Sie viele Kunden beliefern. Geben Sie dann hier auch die PLZ an: PLZ:

Eintariffmessung (ET):

Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (brutto):

Grundpreis in Euro pro Jahr (brutto):

Doppeltarifzähler/Zweitartifizähler (DT):

Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (brutto), HT(Hochtarif):

Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (brutto), NT (Niedertarif):

Grundpreis in Euro pro Jahr (brutto):

Allgemeine Fragen zu Ihrem Tarifangebot

7. Frage:

Wenn Sie Tarife für Wärmepumpen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 anbieten, wie informieren Sie Verbraucher:innen über diese Tarife?

- ☐ Über unsere Internetseite: dort über (Mehrfachnennungen möglich):
- ☐ Einen eigenen Tarifrechner
 - ☐ Ein Preisblatt, auf dem der Tarif ausgewiesen ist
 - ☐ Wir informieren, dass der Tarif telefonisch erfragt werden kann
- ☐ Wir informieren an unserer Hotline über den Tarif
- ☐ Wir haben den Tarif an Vergleichsportale wie Check24/Verivox übermittelt

Link zu Preisblatt / Tarifinfos gerne hier einfügen:

8. Frage:

Wenn Sie einen Wärmestromtarif nach §14a EnWG (neue Regelung) anbieten, bieten Sie diesen

- ☐ lokal in einer Kommune
☐ in einer Region oder
☐ bundesweit an?

9. Frage:

Wenn Sie bisher keinen Wärmestromtarif für Haushalte mit Inbetriebnahme einer Wärmepumpe ab dem 01.01.2024 anbieten, beabsichtigen Sie dies in Zukunft?

- ☐ Ja
☐ Vielleicht
☐ Nein

Wenn nicht, welche Gründe sprechen dagegen?

Anmerkungen / Ergänzungen zur Umfrage:

Sind Sie mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse der Umfrage unter namentlicher Nennung Ihres Unternehmens einverstanden?

- ☐ Ja
☐ Nein

Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Fügen Sie gern vorhandene Preisblätter und Tarifinformationen der Antwort bei.

Die Antwort schicken Sie bitte an Christina.Wallraf@verbraucherzentrale.nrw. Rückfragen können Sie an die gleiche Mailadresse schicken, oder sich telefonisch melden unter der Durchwahl 0211 – 91380-1309.

Wir bitten um eine Antwort bis zu 25.08.2025.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Helmholtzstrasse 19, 40215 Düsseldorf

Bereich Energie
energie@verbraucherzentrale.nrw
verbraucherzentrale.nrw/energie

Für den Inhalt verantwortlich:

Christina Wallraf, Referentin Energiemarkt

Stand:

Februar 2026